

müsse daher ebenfalls klar und unmißverständlich geäußert worden sein. Wenn eine entsprechende eindeutige Regelung fehle, dann müsse die gemeinsame Befassung die Folge sein. Diesem Einwand folgte der Gerichtshof nicht. Er betonte, daß die Befassung ein rein prozeduraler Akt sei; allerdings könne der IGH einen Fall solange nicht behandeln, wie die Zuständigkeit nicht durch den Akt der Befassung ergänzt sei. Unter diesem Aspekt sei die Frage, ob der Gerichtshof wirksam befaßt ist, eine Zuständigkeitsfrage, denn es gebe keinen Zweifel daran, daß die Zuständigkeit nur mit Willen der Parteien begründet werden kann. Das Doha-Protokoll begründe nun aber im vorliegenden Fall das Recht der einseitigen Klageerhebung, so daß nach rechtmäßiger Befassung beide Parteien durch die verfahrensmäßigen Folgen der Befassung gebunden sind. Damit stellte der IGH verbindlich seine Zuständigkeit fest.

Der letzte Punkt, den der IGH zu prüfen hatte, betraf die Zulässigkeit der Klage, denn Bahrain hatte eingewandt, daß nur die Fragen anhängig gemacht worden seien, die Katar in seiner Klage aufgeführt hatte, nicht der gesamte Streit. In seinem ›Akt‹ vom 30. November 1994 hatte Katar jedoch dem IGH den gesamten Streit, wie er in der Bahrain-Formel umschrieben ist, vorgelegt. Die Abweichungen, auf die Bahrain anspielte, nämlich daß bezüglich des Streitpunktes Zubarah nicht ausdrücklich die Frage der Souveränität aufgeführt war, beträfe, so der IGH, nur den Wortlaut, nicht die Sache. Der IGH sei mit dem gesamten Streit befaßt. Damit wurde auch die Zulässigkeit der Klage festgestellt; allerdings gab der Gerichtshof seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß Einigkeit zwischen den Parteien über die Art der Vorlage der Klage nicht erreicht werden konnte.

III. Wie eingangs erwähnt, konnten fünf Richter sich diesem Votum nicht anschließen, wobei verschiedene Gründe hierfür angegeben wurden.

Richter Stephen Schwebel hielt die Auslegung des Doha-Protokolls für unzureichend, da der Gerichtshof nicht auf die Vorarbeiten eingegangen war. Bahrain habe nämlich das Protokoll nur unterzeichnet, weil die zunächst vorgesehene Klagebefugnis *jeder* Partei abgeändert worden war in Klagebefugnis *beider* Parteien. Das aber bedeutet nach Ansicht des Richters Schwebel, daß eine einseitige Klageerhebung ausgeschlossen werden sollte. Die Nichtheranziehung der Vorarbeiten bei der Auslegung des Doha-Protokolls stelle einen Verstoß gegen die Auslegungsregeln nach der Wiener Vertragsrechtskonvention dar, und dies sei besonders gravierend, wenn es sich um einen Vertrag zur Begründung der Zuständigkeit des IGH handle. Nach Auffassung von Richter Schwebel habe der IGH also keine Zuständigkeit zur Entscheidung des Falles.

Auch Richter Shigeru Oda konnte keine Grundlage für die Zuständigkeit des IGH sehen. Wie schon beim ersten Urteil von 1994 betonte er, daß das Doha-Protokoll keinen Vertrag mit Schiedsklausel zum IGH nach Art. 36 Abs. 1 des IGH-Statuts darstelle; darüber hinaus sei aber auch die im Urteil vom 1. Juli 1994 geforderte Bedingung nicht erfüllt worden, denn der ›Bericht‹ von Bahrain habe gar keine rechtliche

Wirkung und der ›Akt‹ von Katar nur die Bedeutung einer Klageänderung, die dann nicht einmal nach den in der Verfahrensordnung vorgesehenen Regeln behandelt worden sei.

Ähnlich äußerte sich auch Richter Mohamed Schahabuddeen. Er sah ebenfalls die im Urteil von 1994 aufgestellte Bedingung nicht als erfüllt an und war auch der Auffassung, daß die Parteien keine Einigung über eine einseitige Befassung des IGH erzielt hätten.

Richter Abdul Koroma erinnerte daran, daß die Zuständigkeit des IGH nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Staaten begründet werden könne und daß Bahrain ausdrücklich nur der Befassung des IGH im Wege eines Kompromisses zugestimmt habe. Außerdem sei das Urteil von 1994 so zu verstehen, daß nur im Wege eines Kompromisses – einer von beiden Parteien abgeschlossenen Schiedsklausel, in der der gesamte Streitgegenstand umschrieben werden müßte – die Zuständigkeit des IGH begründet werde. Die Unzulässigkeit der einseitigen Klageerhebung stütze er zusätzlich auf den Wortlaut des Doha-Protokolls, indem er den umstrittenen Begriff ›al-tarafan‹ im Sinne von ›beide Parteien gemeinsam‹ verstand.

Auch Ad-hoc-Richter Valticos begründete seinen Dissens mit seiner Auslegung des Urteils von 1994, wonach beide Parteien aufgefordert waren, den gesamten Streit vorzulegen, was aber nun nur Katar getan habe. Auch er stützte sich zudem auf die Auslegung des Doha-Protokolls und teilte die Meinung, daß ›al-tarafan‹ nur als ›beide Parteien gemeinsam‹ verstanden werden könne. Das Urteil von 1994 habe auf einen gemeinsamen Akt beider Parteien Bezug genommen, der dann gemeinsam oder einzeln an den IGH herangetragen werden konnte. Da dies nicht geschehen sei, fehle dem IGH die Zuständigkeit.

IV. Eine eingehende rechtliche Würdigung des Urteils vom 15. Februar 1995 kann an dieser Stelle nicht vorgenommen werden. Diese wäre ohnehin erst dann möglich, wenn die der Entscheidung zugrundegelegten umfangreichen Materialien verfügbar sind.

Anzumerken ist aber, daß der IGH erstaunlicherweise in diesem Fall ausdrücklich einen Blick auf die Vorarbeiten und die Umstände der Unterzeichnung des Protokolls von Doha ablehnt, während er ansonsten regelmäßig alle verfügbaren Auslegungskriterien einbezieht, und sei es nur, um die anhand von Wortlaut und Sinn und Zweck des Vertrages gefundene Auslegung zu bestärken.

So bedeutsam diese Entscheidung für Bahrain auch sein mag – das nun, wie es meint, ohne seine Zustimmung Partei eines Rechtsstreits vor dem IGH ist –, so muß man doch feststellen, daß dieser Entscheidung relativ geringe Bedeutung unter rechtlichen Aspekten zukommt. Die einzige rechtserhebliche Frage, die sich im Anschluß an diese Entscheidung stellen läßt, geht dahin, ob die Auslegung eines Vertrags nach den Regeln der Wiener Vertragsrechtskonvention es gestattet, sich auf einige Auslegungskriterien zu beschränken – wie Wortlaut und Zusammenhang, wenn diese hinreichend eindeutig erscheinen –, oder ob jeweils das gefundene Ergebnis auch anhand der übrigen Auslegungskriterien bestätigt werden muß. So weit kann man sicher

nicht gehen, aber in Fällen, in denen die Auslegung nach den verschiedenen Kriterien sich deutlich widerspricht, müßte die akzeptierte Auslegung klar begründet werden und die Nichtbeachtung anderer Auslegungskriterien mit überzeugenden Gründen dargelegt werden. Inwieweit dies im vorliegenden Fall geschehen ist, mag in der Fachöffentlichkeit unterschiedliche Beurteilung finden.

Karin Oellers-Frahm □

Verschiedenes

UN-Literatur: Umfrage unter Fachleuten – Die 10 wichtigsten Bücher – Klassiker und Neuerscheinungen (12)

In den ersten fünf Jahrzehnten ihres Bestehens haben die Vereinten Nationen einen unüberschaubar erscheinenden Papierberg produziert. Aber auch die Forschungsliteratur, die die Weltorganisation und ihre Tätigkeit untersucht, füllt mittlerweile Bibliotheken. Diese Menge an bisher erschienener Literatur macht eine Konzentration auf Standardwerke notwendig. Hilfreicher als eine komplette quantitative Erfassung dürfte ein qualitativer Überblick sein, der die Frage nach den alten und neuen Klassikern der UN-Literatur zu beantworten sucht.

Auf Anregung der Forschungsstelle der DGVN hat deshalb die Arbeitsgemeinschaft ›Vereinte Nationen‹ an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz unter der Leitung von Klaus Dicke eine Umfrage bei nationalen und internationalen UN-Fachleuten insbesondere aus dem Bereich des Völkerrechts und der Sozialwissenschaften durchgeführt. Die Experten sollten die ihrer Meinung nach wichtigsten Bücher zum UN-System auflisten und mit einer Rangordnung (1 bis 10) versehen.

Anlage der Umfrage

Zwischen März und Juni 1994 wurden 86 Fragebögen im deutschsprachigen Raum und insgesamt 123 nach Frankreich, den USA und Kanada an UN-Fachleute verschickt. Diese nannten die nach ihrer Einschätzung zehn wichtigsten Titel zur UN-Forschung. Aus dem deutschsprachigen Raum gingen bis August 1994 28 Antworten (32,5 vH) ein; international belief sich die Rücklaufquote im selben Zeitraum auf 17,8 vH (22 Antworten). Die zusammengestellte Bibliographie enthält mehr als 150 Titel.

Die Möglichkeit, die genannten Titel mit einem Ranking zu versehen, nutzten die meisten Experten, um die Wertigkeit der Publikationen für ihre eigene Arbeit deutlich zu machen. Nur sporadisch genutzt wurde hingegen die Rubrik ›Bemerkungen‹, um die eigene Reihenfolge transparenter zu machen. Die Informanten haben sich selbst in die Kategorien Völkerrecht, Sozialwissenschaften und Sonstiges eingeteilt. Die nachfolgende Übersicht gibt die Auswertung der erhobenen Angaben wieder. Neben der Auflistung nach erreichter Gesamtpunktzahl hat die Arbeitsgemeinschaft auch eine geson-

derte Auswertung der von Völkerrechtlern, Sozialwissenschaftlern und von Sonstigen angegebenen Rangordnungen vorgenommen. Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus den Punkten, die die jeweiligen Titel durch ihre Nennungen erreichten, wobei der wichtigsten Publikation, dem ersten Platz also, zehn Punkte, dem letzten Platz ein Punkt zugeordnet wurden. Die erhobenen Listen können zwar keinen Anspruch auf Repräsentativität erheben, doch läßt sich dem Ergebnis der Umfrage zumindest eine Tendenzaussage entnehmen. Sie dürfte für die an der Weltorganisation als Wissenschaftler oder Praktiker Interessierten hilfreich sein.

Ergebnisse

Die Auswertung der gewonnenen Daten beschränkt sich ausschließlich auf den deutschsprachigen Raum, weil die Rücklaufquote aus dem Ausland zu gering ausgefallen ist. In der »Top-Ten-Liste« für den deutschsprachigen Raum (siehe die Tabelle) rangiert der von Bruno Simma in Gemeinschaft mit anderen herausgegebene Kommentar (»Charta der Vereinten Nationen. Kommentar«) weit vor allen anderen genannten Titeln. Hierin findet sich eine umfangreiche Kommentierung der einzelnen Artikel der Charta unter Berücksichtigung der Praxis, dazu kommen mehrere Exkurse (beispielsweise über die Entstehungsgeschichte der UN). Simma erreicht in der Gesamtbewertung 215 Punkte. Auf Platz zwei gelangt das von Rüdiger

Wolfrum herausgegebene »Handbuch Vereinte Nationen« (144 Punkte), das die Darstellung der Organisation, Organe, Tätigkeitsfelder und Strukturfragen der UN aus der Feder von Wissenschaftlern und Praktikern beinhaltet. Den dritten Rang belegt Günther Unsers Taschenbuch »Die UNO« (48 Punkte).

Schaut man sich die Wertungen der Völkerrechtler genauer an, so sind kleine Unterschiede in der Rangliste festzustellen. Der von Simma herausgegebene Kommentar zur Charta der Vereinten Nationen wird von den deutschsprachigen Völkerrechtlern auf Platz eins gesetzt. Das 1991 von Wolfrum herausgegebene Handbuch belegt bei den Völkerrechtlern aus dem deutschen Sprachraum mit 53 Punkten den zweiten Platz. Der französische Charta-Kommentar »La Charte des Nations Unies« von Jean-Pierre Cot und Alain Pellet, 1985 erstmals herausgegeben (2. Auflage 1991), kommt bei den deutschsprachigen Völkerrechtlern auf Platz drei.

Die Stimmauszählung der Sozialwissenschaftler bot ein ähnliches Bild. Simma und Wolfrum belegen die ersten beiden Plätze. An dritter Stelle folgt mit lediglich 24 Punkten Unsers 1992 in fünfter Auflage erschienenes handliches Taschenbuch »Die UNO«.

Bei den Wertungen aus den verwandten wissenschaftlichen Disziplinen (Kategorie »Sonstige«) aus dem deutschsprachigen Raum sind auf den ersten drei Plätzen keine wesentlichen Veränderungen festzustellen; hier lautet die Reihenfolge Wolfrum, Simma, Unser.

Standardwerke

Betrachtet man alle in den Antworten genannten Publikationen von 1946 bis 1994, auf die mindestens zehn Punkte entfielen, so fällt zunächst auf, daß das Interesse an der seit Beginn der achtziger Jahre publizierten Literatur besonders hoch ist. Der von Simma herausgegebene Charta-Kommentar ist eine von insgesamt fünf Nennungen aus dem Erscheinungsjahr 1991, die mindestens zehn Punkte von den Juroren erhielten. Zu den anderen vier zählen das »Handbuch Vereinte Nationen«, Klaus Hüfners Orientierungshilfe »Die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen« sowie Richard A. Falks »The UN and A Just World Order«. Zusätzlich wurden das vom neuseeländischen Außenministerium jährlich herausgegebene aktuelle Nachschlagewerk »United Nations Handbook« sowie Boutros-Ghali »Agenda für den Frieden« genannt.

Aus dem Erscheinungsjahr 1993 wurden sogar insgesamt sechs Publikationen mit mindestens zehn Punkten gewertet. Zu ihnen zählen Bücher von William J. Durch (»The United Nations and Collective Security in The 21st Century« / »The Evolution of United Nations Peacekeeping«), Frederic L. Kirgis (»International Organizations in Their Legal Setting«), Amos Yoder (»The Evolution of The United Nations System«), Winrich Kühne (»Blauhelme in einer turbulenten Welt«) und J. Martin Rochester (»Waiting for The Millenium. The United Nations and The Future of World Order«).

Die klassische Darstellung der Entscheidungsfindung in den UN erschien zwanzig Jahre zuvor: »The Anatomy of Influence. Decision Making in International Organizations« von Robert W. Cox und Harold K. Jacobson (32 Punkte). Drei weitere Publikationen zum Thema Vereinte Nationen erschienen 1973, die mit mindestens zehn Wertungspunkten aufwarten können: es sind dies die große Hammarskjöld-Biographie von Brian Urquhart (27 Punkte), die erste internationale Gesamtdarstellung des UN-Systems – »The United Nations System. An Analysis« von Mahdi Elmandjra (22 Punkte) – und »International Peacekeeping at The Crossroads« von David Walter Wainhouse (10 Punkte).

Außerdem ist zu erkennen, daß es zu den Vereinten Nationen einige Standardwerke aus den vierziger, fünfziger und sechziger Jahren gibt, die heute noch lesenswert sind, auch wenn sie zum Teil an Aktualität verloren haben. Zu ihnen zählen »Charter of the United Nations. Commentary and Documents« von Goodrich / Hambro / Simons (1946), »Swords into Plowshares« von Inis L. Claude (1956). Dieses klassische Werk bietet dem Leser die Darstellung der Wurzeln und Entwicklungsgeschichte der kollektiven Sicherheit und der funktionalen Zusammenarbeit in den UN. Darüber hinaus sind »A History of The United Nations Charter« von Ruth B. Russel (1958) und »United Nations Peacekeeping 1947-1967. Documents and Commentary« von Rosalyn Higgins (1969) zu nennen.

Matthias Schäfer · Gernot Zerwas □

TOP-TEN-LISTE

				Punkte
1. Simma, Bruno (Hrsg.)	<i>Charta der Vereinten Nationen. Kommentar</i>	München	1991	215
2. Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.)	<i>Handbuch Vereinte Nationen</i>	München	2., völlig neubearbeitete Auflage 1991	144
3. Unser, Günther	<i>Die UNO</i>	München	5. Auflage 1992	48
4. Cot, Jean-Pierre / Pellet, Alain	<i>La Charte des Nations Unies</i>	Paris	2. Auflage 1991	38
5. Goodrich, Leland M. / Hambro, Edvard Isak / Simons, Anne Patricia	<i>Charter of the United Nations</i>	New York	3. Auflage 1969	26
6. Hüfner, Klaus	<i>Die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen</i>	Bonn	1991	23
7. Doeker, Günter / Volger, Helmut (Hrsg.)	<i>Die Wiederentdeckung der Vereinten Nationen</i>	Opladen	1990	22
8. Elmandjra, Mahdi	<i>The United Nations System. An Analysis</i>	London	1973	22
9. United Nations	<i>Yearbook of the United Nations</i>	Dordrecht	jährlich	22
10. Frei, Daniel	<i>Die Organisation der Vereinten Nationen</i>	Grüsch	1990	21